

Stadtbildkommission Schaffhausen Pflichtenheft

vom 20. August 2013

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 9 der Bauordnung vom 10. Mai 2005
(Stand 1. Juni 2010),

beschliesst:

1. Aufgaben

Die Stadtbildkommission hat folgende Funktion:

- 1.1 Beratung des Stadtrates auf dem Gebiet des Städtebaus, der Architektur und des Ortsbild- und Denkmalschutzes.
- 1.2 Begutachtung von städtebaulich wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben inkl. Umgebungs- und Platzgestaltungen im Rahmen von Planungen, Projektierungen und des Baubewilligungsverfahrens.
- 1.3 Ziel ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der Stadt, insbesondere der architektonischen und gestalterischen Qualität.

2. Zusammensetzung der Stadtbildkommission

- 2.1 Die Kommission setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - einer externen Person als Vertretung des Fachbereiches Denkmalpflege;
 - einer Schaffhauser Architektin oder einem Schaffhauser Architekten, welche oder welcher durch den SIA, Sektion Schaffhausen, bestimmt wird;
 - vier auswärtigen Architektinnen oder Architekten.

Die Baureferentin oder der Baureferent sowie die Leiterin oder der Leiter Stadtplanung gehören der Stadtbildkommission an.

- sion von Amtes wegen an. Sie oder er besitzt kein Stimmrecht.
- 2.2 Von den vier auswärtigen Architektinnen oder Architekten soll eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Landschafts- oder Umgebungsgestaltung stammen.
 - 2.3 Beratend wird nach Bedarf die kantonale Denkmalpflege hinzugezogen.

3. Wahl

Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat in der Regel jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie können der Kommission maximal acht Jahre angehören.

4. Vorsitz und Sekretariat

- 4.1 Die Wahl der oder des Vorsitzenden (externes Mitglied) erfolgt auf Vorschlag der Stadtbildkommission durch den Stadtrat.
- 4.2 Das Sekretariat, welches auch die Protokollführung übernimmt, wird durch die Stadtplanung geführt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Leiterin oder der Leiter Stadtplanung entscheidet über die Projektauswahl und weist die Geschäfte gemäss Punkt 1 der Behandlung zu.
- 5.2 Für besondere Aufgaben können Fachreferenten bzw. Fachreferentinnen bestimmt werden. Kommissionsmitglieder oder Teams können als Beraterinnen oder Berater mit einer Projektbegleitung beauftragt werden.
- 5.3 Auf Wunsch der Stadtbildkommission oder der Projektverfasserinnen oder Projektverfasser können Letzere ihre Projekte vorstellen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt jedoch ohne deren Anwesenheit.
- 5.4 Kommissionsmitglieder, welche selbst oder deren Team Projektverfasserinnen oder Projektverfasser sind, nehmen bei der Beratung und Beschlussfassung den Ausstand.

- 5.5 Die Stadtbildkommission kann zur Beurteilung besonderer Sachfragen bei der Baureferentin oder beim Baureferenten den Beizug von Beraterinnen oder Beratern beantragen.
- 5.6 Bei Projekten mit denkmalpflegerischer Relevanz wird die Stellungnahme der Denkmalpflege eingeholt. Die jeweiligen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter können für die Beurteilung zugezogen werden.
- 5.7 Bestehen über die Beurteilung eines Bauvorhabens unterschiedliche Auffassungen, kann vor dem politischen Entscheid des Stadtrates eine Aussprache zwischen der Kommission (Fachreferentin oder Fachreferent - Leiterin oder Leiter Stadtplanung) und der Bauherrschaft gesucht werden.
- 5.8 Die Kommissionsmitglieder werden durch die Leiterin oder den Leiter Stadtplanung mündlich über den Entscheid des Stadtrates orientiert.
- 5.9 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden über die Beschlüsse der Stadtbildkommission durch die Leiterin oder den Leiter Stadtplanung orientiert.

6. Sitzungen und Beratung

- 6.1 Die Stadtbildkommission tagt in der Regel einmal monatlich. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat.
- 6.2 Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 6.3 Die Beschlussfassung erfolgt offen, nach Massgabe des absoluten Mehrs der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Protokoll

Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll erstellt, welches den Kommissionsmitgliedern zugestellt wird. Darin formuliert die Stadtbildkommission ihre Empfehlungen zuhanden des Stadtrates.

8. Beurteilung der Bauvorhaben

Die zur Beurteilung vorgelegten Projekte und stadtbildrelevanten Gestaltungen werden gemäss folgenden Kriterien geprüft:

- 8.1 Einpassung in das Stadtbild
 - Städtebauliche Situation und ihr Kontext
 - Berücksichtigung der städtebaulichen Strukturen (Bautypologie, Verkehrsführung, Erschliessung, Durchgrünung)
 - Städtebauliche Entwicklung des Umfeldes
- 8.2 Architektonische Qualität
 - Volumetrie, Massstab, Körnung, Gliederung
 - Behandlung der Bauteile in Grundriss, Schnitt und Fassade
 - Materialisierung und Farbgebung
- 8.3 Denkmalpflegerische Belange
 - Bei Neu- und Ergänzungsbauten: Verträglichkeit mit denkmalpflegerisch wertvollen Objekten und Gebäudeensembles
 - Bei Umbauten: Berücksichtigung der bestehenden Bausubstanz

Die Beurteilung der Stadtbildkommission hat für den Stadtrat empfehlenden Charakter.

9. Entschädigung

- 9.1 Die Entschädigung für die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder richtet sich nach den Vorgaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA). Reisespesen werden nach Angabe des Mitgliedes vergütet.
- 9.2 Verwaltungsinterne Kommissionsmitglieder beziehen keine Entschädigung.
- 9.3 Der Aufwand für die Stadtbildkommission ist im Budget Stadtplanung, unter Konto 6210.300.100, die Reiseentschädigung unter Konto 6210.317.000 zu berücksichtigen.

10. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Stadtbildkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

11. Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft ersetzt das Pflichtenheft vom 16. Oktober 2001 und tritt am 21. August 2013 in Kraft.